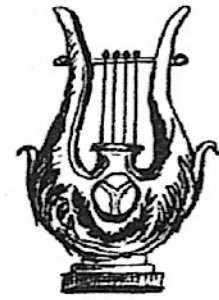


Chorgemeinschaft 'Fidelia'

Evestorf



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Rechtsfähigkeit den Namen

Chorgemeinschaft "Fidelia" Evestorf e.V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Wennigsen, Ortschaft Evestorf.
- (3) Gerichtsstand ist Wennigsen.
- (4) Der Verein ist Nachfolger des ehemaligen Männergesangvereins Fidelia und der Chorgemeinschaft Fidelia.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des mehrstimmigen Chorgesangs verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

"Interessengemeinschaft zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Evestorf e. V.",
VR 140182 Amtsgericht Hannover,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzende/r,
- 2. Vorsitzende/r,
- Schriftführer/in,
- Kassenwart/in,
- Jugendwart/in,
- Liedervater/mutter,
- 1. Notenwart/in,
- Beisitzer/in.

Der/die Beisitzer/in ist aus den Reihen der fördernden Mitglieder zu wählen.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Beide sind berechtigt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- (3) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die

- Führung des Vereins,
- Ausführung von Vereinsbeschlüssen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner möglichen Mitglieder anwesend sind.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Für Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern und die Beitragspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 7, 8.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Im Wechsel scheiden jährlich der/die
1. Vorsitzende, Schriftführer/in, Jugendwart/in und Liedervater/mutter,
bzw. der/die
2. Vorsitzende, Kassenführer/in, 1. Notenwart/in und Beisitzer/in
zwangsläufig aus dem Vorstand aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Nichtanwesende Mitglieder können von der Mitgliederversammlung nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
- (8) Wird vor Ablauf von zwei Jahren die Wahl eines Vorstandsmitgliedes notwendig, so gilt diese nur bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein gliedert sich in die Chorgemeinschaft und ihre Jugendgruppe.
- (2) Die Chorgemeinschaft besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
Aktive Mitglieder sind solche, die als ausübende Sängerinnen und Sänger tätig sind.
Fördernde Mitglieder sind alle übrigen Vereinsmitglieder.
- (3) Mitglied der Chorgemeinschaft kann jede Frau und jeder Mann werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können im Einvernehmen mit ihren Eltern in die Chorgemeinschaft aufgenommen werden.
- (4) Alle Mitglieder haben die Verpflichtung die Zwecke des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung zu achten und zu fördern.
- (5) Mitglieder der Jugendgruppe sollten das 3. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 16 Jahre sein.
- (6) Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (8) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Sängern.
Sänger und Sängerinnen, die vor ihrem Eintritt einem anderen Chor angehört haben, wird diese Zeit als Zugehörigkeit zur Sängerschaft angerechnet.
Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitgliedes.

- (10) Über den Ausschluss eines aktiven oder fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei aktiven Mitgliedern ist möglichst Einvernehmen mit den aktiven Sängern und Sängerinnen herzustellen. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstands erforderlich. In jedem Fall ist der Betroffene anzuhören. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der Ausschließungsgründe bekannt zu machen.
- (11) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Verein von den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt.
- (12) Bei Ausscheiden aus dem Verein ist jedes Mitglied an eine vierteljährige Kündigungsfrist gebunden, d.h., dass der Vereinsbeitrag für das begonnene Quartal zu zahlen ist. Die Kündigung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.
- (13) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, verlieren alle Rechte, die ihnen aus der Mitgliedschaft in diesem Verein erwachsen sind.

§ 8 Beitragspflicht

Alle Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Vereinsbeitrag zu zahlen. Beiträge sind Bringschulden.

Zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufende, in Berufsausbildung stehende Mitglieder, Mitglieder unter 16 Jahren und Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Ausnahmen dieser Regelung beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einberufen.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Alle Mitglieder über 16 Jahren sind wahlberechtigt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen der §§ 14, 15.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die
- Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl weiterer Personen, die für die Vereinsarbeit erforderlich sind (z.B. 2. Notenwart)
 - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (6) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, wenn es die Umstände erfordern oder wenn es mindestens 10 % der Mitglieder verlangen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Aufbewahrungsfristen

- (1) Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Vereinsunterlagen.
- (2) Die Unterlagen sind grundsätzlich in Papierform zu archivieren. Sollten sie ausnahmsweise in digitaler Form archiviert werden, ist der Vorstand dafür verantwortlich, dass diese Unterlagen innerhalb der Aufbewahrungsfristen lesbar bleiben. Für die Aufbewahrung von E-Mails gelten dieselben Vorschriften wie für Unterlagen in Papierform.
- (3) Unterlagen zur Vereinsgeschichte sind für dauernd aufzubewahren. Hierzu gehören insbesondere historische Unterlagen, die Vereinschronik sowie Geschäftsberichte und Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- (4) Über die Art der aufzubewahrenden Unterlagen gemäß § 11, Absatz 3 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen überprüft.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.
- (3) Jede Mitgliederversammlung hat für das kommende Geschäftsjahr je ein aktives oder ein förderndes Mitglied zum/zur Kassenprüfer/in zu wählen. Die Kassenprüfer/innen werden auf zwei Jahre gewählt und scheiden dann zwangsläufig aus. Kann im Ausnahmefall kein/e neue/r Kassenprüfer/in gefunden werden, ist Wiederwahl zulässig.

§ 13 Musikalische Leitung

- (1) Die musikalische Leitung des Vereins obliegt einem/r vom Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Sängern und Sängerinnen zu verpflichtenden Chorleiter/in der Chorgemeinschaft.
- (2) Bei der Einstellung eines/r Chorleiters/in legt der Vorstand die geschäftlichen Bedingungen des Vertrages in Verhandlungen mit dem/der Chorleiter/in fest.
- (3) Die Richtung des Liedgutes wird zwischen Chorleiter/in, Vorstand und aktiver Sängerschaft im Einvernehmen festgelegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen.
Die Bestimmungen des § 3, Absatz 5 und 6 sind zu beachten.

§ 15 Satzung

- (1) Diese Satzung ist jedem Mitglied, dem/der Chorleiter/in und insbesondere neu eintretenden Mitgliedern auszuhändigen.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Die §§ 1 - 3 dürfen nur mit der Einwilligung des Finanzamtes geändert werden.
- (3) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10.01.2015
Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover am 02.03.2015